

HÖREN und Kommunikation

Handreichungen zum Nachteilsausgleich
für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler
an allgemeinbildenden Schulen

	Seite
Vorwort	1
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Nachteilsausgleich durch geeignete Rahmenbedingungen	6
3 Nachteilsausgleich im sprachlichen und fremdsprachlichen Unterricht	8
4 Nachteilsausgleich im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	13
5 Nachteilsausgleich im Sportunterricht	14
6 Nachteilsausgleich im Musikunterricht	15
7 Nachteilsausgleich Mündliche Beteiligung	16
8 Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen	17
9 Nachteilsausgleich bezüglich der Kopfnoten	18
10 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II	20
Literatur	21

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen der allgemeinen Schulen !

„Gleichheit zu schaffen ist etwas anderes als Gleichheit zu praktizieren, tatsächlich muss man Menschen unterschiedlich behandeln, um sie auf gleichen Fuß zu stellen. – Gleichheit bedeutet nicht einheitliche Behandlung, sondern gleiche Möglichkeiten für Ausbildung und Entwicklung, also gleiche Möglichkeiten, um verschieden zu sein.“
Ole Thyssen

Schüler mit einer Hörschädigung, die zielgleich an Regelschulen unterrichtet werden, haben, bedingt durch ihre Behinderung, andere Lernvoraussetzungen als ihre gleichaltrigen Mitschüler. So gelingt ihnen das Zuhören und Verstehen oft nicht „nebenbei“, sondern sie müssen sehr viel mehr Konzentration aufbringen, um dem Unterricht zu folgen, der ja vorwiegend durch gesprochene Sprache getragen wird. Häufig entstehen Unsicherheiten, Missverständnisse oder Lücken (oft ohne dass der Schüler sie bemerkt), die aufgearbeitet werden müssen. Erhöhter Arbeitsaufwand, Ausgrenzung durch Mitschüler und psychische Belastungen können entstehen.

Unser Ziel als Lehrer der Förderschule Hören und Kommunikation ist es, **Handreichungen zum Nachteilsausgleich** für Schüler mit Hörschädigung zur Verfügung zu stellen. Wir haben daher eine Liste von möglichen Hilfen zusammengestellt, die im Unterricht und in Bewertungssituationen eingesetzt werden können, um durch die Behinderung bedingte Nachteile eines Schülers mit einer Hörschädigung aufzufangen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die individuell anzupassen und bei Bedarf einzusetzen sind - abhängig von Art und Ausprägungsgrad der Behinderung, vom Alter der Schüler, vom Bildungsgang und vom jeweils angestrebten Schulabschluss. **Welche Maßnahmen in einzelnen Situationen greifen können, entscheiden die betreffenden Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft der Förderschule im Gemeinsamen Unterricht.**

Die von uns erstellte Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Viele der aufgeführten Hilfen sind allgemeine Unterrichtsprinzipien und Methoden, die Sie schon lange erfolgreich in Ihrem Unterricht einsetzen. Uns erscheint es sinnvoll, sie trotzdem zu benennen, um sie in Erinnerung zu rufen und auch, um Sie in Ihrer Arbeit zu bestärken.

An dieser Stelle schon vorab unseren herzlichen Dank für Ihr Engagement.
Mit freundlichen Grüßen

Ansprechpartner/in für Sie

den/die Schüler/in betreffend

Schulstempel

Ort, Datum

Folgende Abkürzungen werden im Laufe des Papiers verwendet:

- SoL = Lehrer der Förderschule Hören und Kommunikation
- NA = Nachteilsausgleich
- CI = Cochlea Implantat (elektronische Hörhilfe, die in die Hörschnecke im Innenohr implantiert ist und nur mit Hilfe eines Sprachcomputers funktioniert)
- FM-Anlage (frequenzmodulierte Anlage) = Sender-Empfänger-Anlage, die die Stimme eines Sprechers über ein Mikrofon nur für das hörgeschädigte Kind wahrnehmbar verstärkt
- Im nachfolgenden Text bezeichnet „Schüler“ die Schülerin/den Schüler mit einer Hörschädigung; Mitschüler sind als solche genannt.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit vornehmlich die maskuline Form genannt wird, ist selbstverständlich die feminine Form gleichberechtigt impliziert.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX

§ 126 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über ... den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

§ 29 Unterrichtsvorgaben

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF)

vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007

mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)

8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht

§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs.7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs.8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)

Vom 23.März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.Juli 2006 mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS)

§ 3 Unterricht, Studentafel

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

§ 4 Individuelle Förderung, Lernstudio

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-SI)

Vom 29.April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.Januar 2007 mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildungsordnung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-SI)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20.6.2007

§ 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs.7 SchulG) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§20 Abs.8 SchulG) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische

Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13 - 41 Nr.2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 28 ff).

§ 20 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)

RdErl. d. Ministeriums v. 18.11.2006

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung / 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Prüfungsanforderungen

(2) Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

VV zu § 22

22.2 zu Abs.2

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren der schriftlichen Prüfungen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20.12.2006

2. Durchführung

2.2. Förderschulen, die nach Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können an den Lernstandserhebungen teilnehmen. Diesen Schulen wird empfohlen, die Rahmenbedingungen so weit wie möglich entsprechend der Durchführung in den allgemeinen Schulen zu gestalten. Über Art und Umfang eines notwendigen Nachteilsausgleichs entscheiden die Förderschulen entsprechend den besonderen Gegebenheiten der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

2.3. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben, entscheidet die Schule.

2. Nachteilsausgleich durch geeignete Rahmenbedingungen

Nachteilsausgleich durch:

Schaffen besserer räumlicher und organisatorischer Bedingungen:

- Die Raumakustik sollte so beschaffen sein, dass der Störschall und der Nachhall (auf ein Minimum) reduziert werden, z.B. durch Korkwände, Gardinen, Teppichboden, aber auch Filzgleiter unter den Möbeln können hilfreich sein.
- Günstige Lichtverhältnisse (kein Gegenlicht, ausreichende Beleuchtung der Mundbilder sprechender Personen) und ein
- geeigneter Sitzplatz, von dem aus möglichst viele Sprecher gesehen werden können, sind anzustreben.
- Bei Einzel- oder Gruppenarbeiten sollten andere, ruhige Räume genutzt werden.
- Eine möglichst kleine Klassenfrequenz (20-25 Schüler) sollte angestrebt werden.

Zulassen und Bereitstellen von technischen, elektronischen und behinderungs-spezifischer apparativer Hilfen:

- Die Verwendung von Hörhilfen (Hörgeräte, CI, FM-Anlagen) ist in den meisten Fällen notwendig.
- Der Computereinsatz zur Texterstellung, für Lernprogramme und zur Recherche (Internet) ist sinnvoll.
- Bei EDV-Kursen die akustischen Signale der Computer leise einstellen (starkes Störgeräusch).

unterstützendes Personal:

- Der Einsatz von Gebärdendolmetschern im allgemeinen Unterricht ist für einzelne Schüler notwendig.
- Bei Leistungsüberprüfungen sollte ggf. der SoL anwesend sein.

die Unterrichtsorganisation:

- Unterrichtsfächer mit besonderer Hör-Aufmerksamkeitsleistung sollten nach Möglichkeit in den Frühstunden liegen.
- Hörpausen werden eingeplant (während der Stillarbeit/Einzelarbeit ermöglichen sie dem Schüler Energie zu sparen bzw. wieder zu erlangen.)
- Ein Themenwechsel muss deutlich angekündigt werden.
- Der Einsatz von Verständnisfragen zur Kontrolle gibt dem Schüler und dem Lehrer ein aufschlussreicheres Feedback als Fragen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden können,
- Zwischenfragen des Schülers mit einer Hörschädigung sollten zugelassen werden.
- Eine Erklärung von Schlüsselbegriffen (entweder für die gesamte Klasse oder schriftlich für den Schüler mit einer Hörschädigung) ist oft notwendig zur Erschließung eines Textes.
- Der Einsatz von Lehrerecho zum Wiederholen von Fragen und Antworten der Mitschüler gewährleistet, dass der Schüler auch die Informationen des laufenden Unterrichts erhält.
- Bei Unterrichtsgesprächen sollte der jeweilige Sprecher mit Namen aufgerufen werden.
- Gesprächsregeln für die gesamte Lerngruppe werden verbindlich aufgestellt (immer nur einer spricht, Beiträge nur nach namentlichem Aufrufen ...).

- Es sollte auf ein klares Mundbild und auf Antlitzgerichtetheit (immer dem Schüler mit einer Hörschädigung zugewandt sprechen) geachtet werden.
- Beim Tafelanschrieb ist darauf zu achten, nicht zur Tafel zu sprechen, da sonst wichtige Informationen über Antlitz und Mundbild verloren gehen.
- Der Einsatz von „Mentoren“ (Klassenkameraden/Sitznachbarn) für mündliche und schriftliche Erklärungen hilft dem Schüler dem Unterricht (wieder) zu folgen.
- Kopien von Unterrichtsmitschriften eines Mitschülers entlasten den Schüler mit einer Hörschädigung und helfen ihm beim Nacharbeiten von Unterrichtsinhalten, die er (noch) nicht verstanden hat.
- Angaben von zusätzlicher Literatur helfen dem Schüler.
- Dem Schüler muss eventuell mehr Zeit zur Bearbeitung einer Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

die geeignete Präsentation von Inhalten und Aufgabenstellung:

- Durch Verwendung speziell angepasster Medien, z.B. Filme mit Untertiteln, vereinfachte Texte ... wird der Schüler in die Lage versetzt, Inhalte besser zu verstehen. Dazu dient auch:
- ein verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagrammen ...),
- eine klare Strukturierung der Aufgaben und der Materialien,
- schriftliches Skizzieren des Unterrichtsverlaufs (Tafel/ Overhead Projektor),
- die Verschriftlichung der Aufgaben und Fragen, aber auch von Terminen, Leistungsüberprüfungen etc.,
- eine Zusammenfassung durch den Lehrer (Lehrerecho ist in diesem Falle eine erwünschte Methode),
- eine Zusammenfassung durch einen Mitschüler (dieser trägt die FM-Anlage).
- Das Bereitstellen von Informationen (schriftlich, bildlich oder mündlich) beim Einsatz von Filmen, CD's, Kassetten (Hörbeiträge, Lieder etc.) gibt dem Schüler mit einer Hörschädigung eine Chance, Inhalte besser und schneller zu verstehen.
- Ggf. sollte die FM-Anlage angeschlossen werden oder das Mikrofon vor den Lautsprecher gelegt werden.
- Hausaufgabenkontrolle sollte visuell unterstützt werden.

Aufgabenmodifizierung:

- Anpassung in begrenzter Form an die individuellen Fähigkeiten des Schülers (z.B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung oder umgekehrt)
- Texte oder Aufgabenstellungen können vom Satzbau und der Wortwahl her vereinfacht werden.

3. Nachteilsausgleich im sprachlichen und fremdsprachlichen Unterricht

3.1 Mündliches Sprachhandeln

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Der Schüler mit einer Hörschädigung ist durch eine erschwerte Hör-Sprachentwicklung häufig in seinem Wortschatz und seiner Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt.

Hinzu kommt, dass er seine Aussprache und Sprachmelodie nicht so gut kontrollieren kann wie seine normal hörenden Mitschüler. So kommt es bei der Kommunikation häufiger zu Missverständnissen und Schwierigkeiten.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Die korrekte Aussprache und grammatische Darstellung sollte bei der Beurteilung in den Hintergrund treten.
- Der Schwerpunkt der Beurteilung sollte auf dem logischen Aufbau und einer sinnvollen Darstellung liegen.
- Bei Bedarf fasst der Lehrer Ausführungen, sprachlich und inhaltlich überarbeitet, noch einmal zusammen.
- Die Lehrkraft bindet den Schüler mit einer Hörschädigung in Situationen verstärkt mündlich ein, in denen die sprachliche Darstellung vorbereitet ist, z.B. bei der Vorstellung von Hausaufgaben, bei Wiederholungen etc. (Erfolgreiches Sprachhandeln stärkt das Selbstbewusstsein.)
- Bei der Erarbeitung von Liedern und Gedichten können die Texte zum Vertiefen und Üben mit nach Hause gegeben werden.

3.2 Umgang mit Texten - Lesen/Vorlesen

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Mit dem Einsatz der Schrift sind zwar Hörprobleme ausgeschlossen, jedoch Sprachentwicklungsrückstände nicht gänzlich beseitigt.

Für den Schüler können auch allgemein geläufige Begriffe schwer verständlich/unbekannt sein (s.o.), so dass ein Verstehen erschwert bis unmöglich ist.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Die Sinnentnahme steht immer im Vordergrund.
- Unbekannte Wörter werden erfragt und geklärt.
- Die Artikulation und Prosodie stehen nicht im Vordergrund der Bewertung.
- Die Lehrkraft greift ggf. in Absprache mit dem SoL für den Schüler schwierige Wörter auf und initiiert klärende Gespräche.
- Es wird kein fremder Text gegeben, sondern der Schüler erhält die Möglichkeit zu Hause zu üben.
- Beim Lesen wird mehr Zeit angesetzt - vor allem bei längeren Texten - oder die Quantität wird reduziert.
- Längere und schwierigere Texte werden zur Vorbereitung früher ausgeteilt.
- Texte werden eventuell umformuliert.
- Bei längeren Sätzen und Texten werden Strukturierungshilfen gegeben, z.B. durch die Kennzeichnung wichtiger Begriffe, Sätze und Fragen.

- Partnerarbeit wird ermöglicht.
- Bei Klassenarbeiten werden Fragen zugelassen, z.B. zu unbekanntem Begriffen oder schwierigen Satzstrukturen.

3.3 Schriftliches Sprachhandeln

3.3.1 Erstschriften

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Durch die Einschränkung des Hörvermögens fällt es Schülern mit einer Hörschädigung oft schwerer als anderen, sich anhand von Anlauttabellen selbstständig unbekannte Buchstaben-/Lautverbindungen zu erschließen.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Bei Hörübungen wird das Wortbild als Korrekturhilfe eingesetzt.
- Intensives Hörtraining, lautes Vorsprechen durch einen Partner oder eine Lehrkraft erleichtert dem Schüler die lautliche Durchgliederung und fördert die phonologische Bewusstheit.
- Handzeichensysteme werden unterstützend benutzt.
- Antlitzgerichtetheit, Einsatz eines Spiegels (Artikulationsübungen vor einem Spiegel) erleichtern das (Wieder)erkennen von Buchstaben/Lauten oder Wörtern.

3.3.2 Textproduktion/Aufsatzerziehung

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Das Verfassen eigener Texte stellt für den Schüler mit einer Hörschädigung aufgrund seiner häufig eingeschränkten lautsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten eine besondere Herausforderung dar. Häufig ist der Wortschatz reduziert, es kommt zu grammatischen und syntaktischen Fehlern. Ebenso ist das latente Lernen geringer, so dass sprachlich vermittelte Erfahrungen eingeschränkt sind, (Alltags-)Wissen und Denkstrukturen weniger gut ausgebildet werden. So können beim Schreiben Sinnbrüche entstehen, weil die differenzierte Darstellung von Zusammenhängen nicht schlüssig genug gelingt.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Wortschatzarbeit und Stützfragen zum Sinnverständnis und zur Themenstellung sind stärker notwendig als bei anderen Schülern.
- Die Sicherstellung des Verständnisses durch zusätzliche Informationen zur Themenstellung kann für alle Schüler sinnvoll sein.
- Wort-, Begriffserklärungen werden auch in schriftlicher Form gegeben.
- Strukturarbeit sowie stetige Wiederholung erlernter Strukturen werden ermöglicht.
- Die Verwendung einseitiger Satzstrukturen darf in Aufsätzen nicht zur Verschlechterung der Note führen.
- Nur geübte Satzstrukturen werden als Variationen verlangt.

- Der Schwerpunkt der Beurteilung sollte im logischen Aufbau und einer sinnvollen Darstellung liegen, weniger auf den Aspekten Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil.
- Bei Geschichten, Gebrauchstexten etc. werden Handlungsmöglichkeiten (z.B. szenisches Spiel...) und Bilder unterstützend eingesetzt.
- Bei Nacherzählungen sind zur Unterstützung des Hörverstehens Visualisierung, ein selber lesen lassen des Textes (vorab oder während des Vorlesens), Bilder als Plots anzubieten.
- Bei freien Texten helfen ergänzende Skizzen.
- Insbesondere abstrakte Textformen wie Märchen, Lyrik, Science Fiction, Sagen etc. erfordern häufig eine textliche Vereinfachung (evtl. durch den SoL).
- Angemessene Textformulierungen werden (evtl. durch den SoL) vorgelegt.
- Eine Verbesserung in der Grammatik und Syntax kann mit Hilfe einer Lehrkraft und/oder im Rahmen von Schreibkonferenzen erreicht werden.
- Endungen werden korrigiert (Deklinationen/Konjugationen).
- Sinnbrüche werden verdeutlicht und verbessert.
- Wörterbücher dürfen - auch bei Klassenarbeiten - eingesetzt werden.
- Nachschlagewerke zur Klärung unbekannter Begriffe werden zugelassen (Tipp: eigenes Klassenwörterbuch erarbeiten und einsetzen).
- Partnerarbeit wird ermöglicht.
- Zeitverlängerung oder eine Reduzierung des erwarteten Umfangs (ohne Qualitätsverlust) können eingeräumt werden.

3.3.3 Rechtschreiben

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Schüler mit einer Hörschädigung verfügen häufig nicht über genügend auditive Strategien, so dass sich ihre Rechtschreibkenntnisse stärker als bei anderen auf erworbenes Wissen stützen müssen.

Sie haben auch bei optimaler Hörgeräteversorgung ein eingeschränktes Sprachverstehen und oft auch Sprachgedächtnisprobleme.

Durch Diktate werden bei Schülern mit einer Hörschädigung häufig nur das Hörverstehen und die Konzentrationsfähigkeit, nicht aber Rechtschreibleistungen überprüft.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Diktate werden in der Einzelsituation/Kleingruppe mit dem SoL geschrieben.
- Endungen werden durch Lautzeichen visualisiert
- Diktattexte dürfen (ganz oder in Auszügen) vorher gelesen werden.
- Ggf. werden nur geübte Diktate geschrieben.
- Lückendiktate werden statt ganzer Textdiktate bearbeitet.
- Beim Diktieren wird erst der Sinn des Textes geklärt, dann in kurzen Abschnitten die Satzteile wiederholt.
- Zur Überprüfung von Groß- und Kleinschreibung kann ein ‚klein‘-gedruckter Text abgeschrieben werden.
- Die korrekte Anwendung von Rechtschreibregeln, die auf der Unterscheidung prosodischer Merkmale basieren, kann nur eingeschränkt (je nach Art und Grad der Hörschädigung) verlangt werden.

3.3.4 Grammatik

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Durch fehlerhafte akustische Aufnahme von Sprache haben Schüler häufig Probleme bei der Verwendung richtiger Wortendungen und der Satzkonstruktion; ebenso fällt es ihnen schwerer, die entsprechenden Begleiter zu setzen, zu deklinieren und zu konjugieren. Dies potenziert sich bei Schülern mit einem Migrationshintergrund.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Eine stärkere Visualisierung beim systematischen Aufbau der Grammatik (z.B. durch Farben, Wortartsymbole/Piktogramme) verdeutlicht Regeln und hilft beim Lernen.
- Der selbstständige Umgang mit Nachschlagewerken sollte möglichst früh trainiert und auch in Klassenarbeiten zugelassen werden.
- Grammatikfehler müssen angemessen gewichtet werden.

3.3.5 Fremdsprachen

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Das Hör- und Sprachvermögen eines Schülers mit einer Hörschädigung ist bereits in seiner Muttersprache eingeschränkt. Das Erlernen einer Fremdsprache stellt zusätzlich eine hohe Anforderung an den betreffenden Schüler. Eine große Schwierigkeit stellt die Wahrnehmung fremder Lautverbindungen dar. Da die Aussprache häufig vom Schriftbild abweicht, muss sich der Schüler diese Abweichungen nach anderen Regeln einprägen. Daher sind für ihn die Aufnahme, die Speicherung und die Sprachproduktion in der Fremdsprache erschwert. Unterricht, der hauptsächlich auf die Lautsprache ausgerichtet ist, ist besonders schwierig für einen Schüler mit einer Hörschädigung.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Das Sprachverstehen wird durch stärkeren Einsatz von Mimik, Gestik, ggf. Gebärden erleichtert.
- Eine Begriffsklärung bei der Einführung von Vokabeln ist oft wichtig aufgrund des häufig nicht altersgemäßen, eingeschränkten deutschen Wortschatzes.
- Vokabeln sollten so oft wie möglich verbildlicht werden.
- Der Einsatz der Lautschrift hilft bei der Aussprache.
- Der Einstieg in Fremdsprachen erfolgt in Verbindung mit Schriftbild.
- Vokabeltests erfolgen in schriftlicher Form.
- Der systematische Aufbau der Grammatik ist notwendig, ebenso stetige Wiederholungen.
- Die Arbeit mit Wortartsymbolen/Piktogrammen ist angeraten.
- Grammatikfehler dürfen nicht zur Notenverschlechterung führen, sofern sie behinderungsbedingt begründet sind.
- Häufigere/regelmäßige intensivere Kontrolle und Korrektur der Hausaufgaben gewähren dem Schüler und dem Lehrer ein Feedback über den Leistungsstand.
- Bei der Arbeit mit Hörbeispielen (z.B. von CD) werden Texte/Bücher als Verständnishilfe angeboten.
- Übersetzungen von der Fremdsprache ins Deutsche dienen der Verständnissicherung.

- Der selbstständige Umgang mit Wörterbüchern wird möglichst früh trainiert und auch in Klassenarbeiten zugelassen.
- Bei der Bewertung werden schriftliche Leistungen stärker gewichtet.
- Aussprachefehler gehen nicht nachteilig in die Bewertung ein.
- Wenn Texte von Lehrern oder Mitschülern vorgetragen/vorgelesen werden, wird die FM-Anlage weitergereicht.
- Bei der mündlichen Mitarbeit wird dem Schüler Zeit gegeben, eine Antwort vorzubereiten.
- Als Aufgabenmodifikation bei freien Texten wird für den hörgeschädigten Schüler ein Lückentext angeboten (z.B.: Bilde Sätze im past tense: Yesterday I ___ to school.)

4. Nachteilsausgleich im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

In mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern steht das Verstehen von mündlichen Beiträgen/Erläuterungen und schriftlichen Texten mit ihrer fachspezifischen Sprache im Vordergrund. In naturwissenschaftlichen Räumen ist die Anordnung der Tische häufig sehr ungünstig, die Raumakustik meist extrem schlecht (Nachhall). Verständnis kann durch folgende Maßnahmen gesichert werden:

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Handlungsorientierte Unterrichtsformen werden verstärkt ermöglicht.
- In Textaufgaben wird die Fragestellung deutlich gekennzeichnet.
- Kopfrechenaufgaben werden visualisiert.
- Das mathematische Vokabular und die Begründung von Rechenwegen werden gezielt geübt.
- Aufgabenstellungen erfolgen in einfacher Sprache oder werden visualisiert („Bildaufgaben“, Unterstützung durch Bilder, Versuchsanleitungen werden schriftlich gegeben).
- Die Quantität von Texten wird reduziert oder es wird mehr Zeit zur Verfügung gestellt.
- Zusätzliche Begriffserklärungen werden in schriftlicher Form gegeben.
- Bei Experimenten werden akustische Anteile angekündigt.
- Die Erläuterungen zu einem Experiment sollten nicht gleichzeitig mit dem Versuch erfolgen, da der Schüler sich nur auf das Schauen (Versuch oder Lehrer) konzentrieren kann (evtl. schriftliche Vorlage).
- Flexibilität im Umgang mit Aufgabenstellungen wird von Anfang an gefördert und gefordert, um Unsicherheiten abzubauen.
- Sprachfehler werden nicht bewertet, sondern nur der logische Aufbau bzw. die inhaltliche Darstellung.
- Bei mündlichen Vorträgen werden Alternativen zugelassen: z.B. schriftlich vorbereitete Referate, Hausarbeiten, Bildarbeiten oder Videos.
- Gruppen und Partnerarbeiten werden als Arbeitsformen verstärkt genutzt und dabei gute akustische Bedingungen geschaffen (z.B. anderer Raum).

- Der Blickkontakt des Sprechers (Lehrer oder Mitschüler) zum Schüler muss gesichert sein, besonders in unübersichtlichen und akustisch extrem ungünstigen Räumen (z.B. Chemie-, Physik-, Biologie-Raum).
- Ein konstanter Arbeitspartner hilft als Mediator, um dem Unterricht besser folgen zu können.
- Regelmäßige Stundenprotokolle werden geschrieben und an (alle) Schüler verteilt.
- Bei der Bewertung werden vorbereitete Leistungen wie z.B. Experimente, Hausaufgaben, Heftführung, Tests, Klassenarbeiten, Referate stärker berücksichtigt als die mündliche Beteiligung.

5. Nachteilsausgleich im Sportunterricht

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Bei Menschen mit einer Hörschädigung ist der Gleichgewichtssinn oft beeinträchtigt. Die Abnahme der Hörgeräte kann bei einigen Schülern Gleichgewichts- und Orientierungsprobleme verstärken und zu Unsicherheiten im kommunikativen und sozialen Umgang führen.

In manchen Sportbereichen ist das Tragen eines CI-Gerätes oder Hörgerätes wegen Verletzungsgefahren oder Beschädigung des Gerätes nicht oder nur eingeschränkt möglich (z.B. Schwimmunterricht, Mannschaftsspiele mit einem Ball u.ä.) Darüber hinaus muss unbedingt bedacht werden, dass ein Schüler mit einer Hörschädigung ohne Hörhilfen Lautsprache über das Ohr nicht mehr oder nur begrenzt wahrnehmen kann! Werden die Hörhilfen während des Sportunterrichtes getragen, ist das erschwerte Sprachverständnis aufgrund des hohen Störschallpegels und der besonders schlechten Raumakustik (Nachhall u. Distanz) zu berücksichtigen. Der Einsatz einer Trillerpfeife kann bei Schülern, die mit Hörgeräten versorgt sind, sehr schmerzhaft sein.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Bei Anleitungen für Spiele und Handlungsabläufe muss das Verständnis geklärt werden, evtl. hilft das Visualisieren.
- Die Teilnahme an Übungen, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, wird Schülern mit Gleichgewichtsproblemen freigestellt.
- Erfordern Übungen einen intakten Gleichgewichtssinn, tritt bei der Bewertung die ästhetische Ausführung in den Hintergrund.
- Bei Mannschaftsspielen stellen eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten einen klaren Nachteil für Hörgeschädigte dar, der durch Maßnahmen, wie die Modifizierung der Spielregeln, die Visualisierung akustischer Signale oder auch durch die Unterstützung und Rücksichtnahme der Mitschüler, ausgeglichen werden kann.
- Nützlich ist es z. B. vor Unterrichtsbeginn und vor dem Ablegen der Hörhilfen den geplanten Unterrichtsverlauf vorzustellen.

- Der Einsatz vereinbarter Zeichen und/oder Visualisierungen über Signalkarten und Bildmaterial im Sport- und Schwimmunterricht dienen der Verdeutlichung von Regeln bzw. zur Absicherung des Verständnisses von Informationen.
- Bei Wettkämpfen muss der Startsignalgeber für den Schüler gut sichtbar sein.

Speziell zum Schwimmunterricht:

- Zuverlässige Mitschüler werden als Mediatoren eingesetzt!
- Zur Gewährleistung des Aufgabenverständnisses ist der Schüler auf das wiederholte korrekte Vorführen der jeweiligen Schwimmübung angewiesen.
- Nach dem Schwimmunterricht muss ausreichend Zeit zum Trockenföhnen der Haare und Ohren eingeplant werden.
- Eine eventuelle Befreiung vom Schwimmunterricht ist im Einzelfall aus medizinischen Gründen (z.B. rezidivierende Mittelohrentzündungen, Gehörgangsentzündungen) notwendig, alternativ: Teilnahme an einer AG.
- Erklärungen sollten vor dem Schwimmunterricht mittels FM-Anlage erfolgen.

6. Nachteilsausgleich im Musikunterricht

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es bei Menschen mit einer Hörschädigung ebenso wie bei nicht Sinnesgeschädigten musikalische und unmusikalische Menschen gibt. Das bedeutet, fehlendes Rhythmusgefühl ist nicht in jedem Fall Auswirkung eines Hörschadens.

Dennoch treten bei Schülern mit einer Hörschädigung, die mit Hörhilfen versorgt sind, viele zusätzliche Probleme auf, die im Musikunterricht unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Allgemeine Musiklehre:

Die erlernten Noten sind zwar auf dem Papier abrufbar, die unterschiedlichen Tonhöhen sind jedoch wegen der fehlenden Hörerfahrung für den Schüler mit einer Hörschädigung eventuell nicht nachvollziehbar. Die unterschiedlichen Intervalle können nur schwer voneinander unterschieden und daher kaum benannt werden.

Das Singen einer Melodie vom Blatt ist in der Regel schwierig.

Beim Erlernen der Intervalle greifen Lernhilfen wie „kleine Terz: Anfang des Liedes: Kuckuck, Kuckuck“ leider nicht.

Menschen mit einer Hörschädigung können den Melodieverlauf eines Musikstücks oft nicht verfolgen, da sie manche Frequenzen leiser und manche Frequenzen gar nicht hören können. Die Interpretation eines Musikstückes, ganz besonders, wenn es von einem Wiedergabegerät abgespielt wird, ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Menschen mit einer Hörschädigung haben oft Schwierigkeiten bei der Kontrolle ihrer Stimme. Das Singen von Liedern kann von daher Probleme bereiten.

Musizieren in der Gruppe: Spielen mehrere Instrumente zusammen, ist es für den hörgeschädigten Schüler oftmals schwierig, einzelne Instrumente heraus zu hören.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Es erfolgt keine Bewertung von Höraufgaben oder Melodieführung.

- Man kann den Rhythmus „erfühlen“ lassen (z.B. Abfühlen der Lautsprecher oder Musikinstrumente, Einsatz von Lichtanlagen, Einsatz spezieller Bass-Boxen, Holz- oder Schwingboden als Untergrund).
- Aufgrund der mangelnden Hörerfahrung sollten Aufgaben, die Tonhöhenverständnis voraussetzen, nicht in die Bewertung mit einbezogen werden.
- Zur Bewertung werden andere Aufgaben herangezogen (z. B. Kenntnisse in der Musikgeschichte o.ä.).
- Manchmal hilft es, wenn man das Mikrofon der FM-Anlage an den Lautsprecher des Wiedergabegerätes legt.
- Manche, eher ältere Schüler, können ein Musikprogramm an ihrem Hörgerät oder CI einstellen.
- Die Melodieführung beim Singen wird nicht bewertet.
- Die Mitlesemöglichkeit des Textes beim Erlernen des Liedes unterstützt den Hörgeschädigten.
- Handzeichen sind unterstützende Maßnahmen.
- Der Fachlehrer sollte, wenn möglich, sowohl den Grundrhythmus immer mit vorgeben (Trommeln, Stampfen mit dem Fuß auf entsprechendem Boden...) als auch den Einsatz bzw. das Stoppen des Musizierens dem hörgeschädigten Schüler visuell verdeutlichen.

7. Nachteilsausgleich Mündliche Beteiligung

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Der Schüler ist durch eine erschwerte Hör-Sprachentwicklung häufig in seinem Wortschatz und seiner Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt. Hinzu kommt, dass er seine Aussprache und Sprachmelodie nicht so gut kontrollieren kann wie seine normal hörenden Mitschüler.

Seine ggf. schlechtere Artikulation, seine verzögerte Reaktionszeit, seine verlängerte Sprachverarbeitungszeit und sein eventuell eingeschränkter Wortschatz verunsichern den Schüler häufig sehr stark, so dass er sich in der mündlichen Beteiligung schwer tut bzw. sogar Angst hat sich mündlich zu äußern. Einem Unterrichtsgespräch kann nur bedingt gefolgt werden, da Beiträge der Mitschüler oft nur bruchstückhaft verstanden werden, so dass der inhaltliche Zusammenhang verloren geht.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

(Diese wurden bereits an verschiedenen anderen Stellen genannt und sind hier noch einmal in einer Liste kurz zusammengefasst.)

- möglichst ruhige Klassenatmosphäre
- Einsatz von Lehrerecho
- Flexibler Einsatz der FM-Anlage (bei Partner- und Gruppenarbeit oder in Erzählsituationen; macht Lehrerecho ggf. überflüssig)
- Eindeutige Gesprächsleitung durch den Lehrer
- deutliche Benennung des jeweiligen Sprechers
- Bemühen um deutliches und lautes Sprechen von Mitschülern und Lehrern
- größeres Zeitfenster zum Überlegen und Antworten
- Nachfragen zulassen und dazu ermutigen

- zur Sicherung der mündlichen Mitarbeit Themenwechsel anzeigen und Themen visualisieren
- wichtige Inhalte, Fragen, Aufgaben, Ergebnisse verschriftlichen
- bei der Arbeit mit Hörbeispielen Texte schriftlich vorlegen
- bei Videos usw. Untertitel einsetzen (falls nicht möglich: Stichpunkte, Überschriften von Abschnitten durch Mitschüler oder Lehrer notieren lassen)
- Möglichkeit zur Vorbereitung auf den Unterricht durch vorzeitige Herausgabe von Texten (Fachtexte, Lektüren, schwierige Texte etc.)
- geringere Gewichtung der mündlichen Mitarbeit zugunsten von schriftlichen Leistungen wie z.B. regelmäßig erledigte Hausarbeit, Abgabe von Hausarbeiten, Kurzreferaten etc.
- beim Vorlesen Artikulation und Prosodie angemessen beurteilen
- Fremdwörter und Fachbegriffe erklären, visualisieren

8. Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen

Allgemeine Bedingungen:

- Zur Vorbereitung der Leistungsüberprüfungen werden gezielte Themenbeschreibungen und -eingrenzungen schriftlich gegeben.
- „Hör“-Aufgaben können ganz wegfallen bzw. durch andere Aufgaben ersetzt werden.
- Der SoL ist während der Prüfung anwesend und/oder wird an der Vorbereitung beratend beteiligt.

Bewertung:

- Wenn sich Grammatikfehler aufgrund der Hörschädigung erklären lassen, führen sie nicht zur Herabstufung der Note (z.B.: Genitiv „s“ kann schwer gehört werden, ebenso wie die Endungen auf „n“ und „m“ im Dativ/ Akkusativ).
- Hörfehler im Diktat werden nicht gewertet.
- Die mündliche Beteiligung wird geringfügiger gewichtet, besonders im Fremdsprachenunterricht.

Schriftliche Prüfungssituationen:

- Dem Schüler sollte bei Bedarf mehr Zeit bei Klassenarbeiten zur Verfügung stehen.
- Die Gewährung von Sonderterminen für Klassenarbeiten und Prüfungen und ebenso für Besprechungen und Lernhilfen sollte möglich sein.
- Erneute zusätzliche Erklärungen während der Klassenarbeit durch den Lehrer werden zugelassen.
- Die Möglichkeit des Einzeldiktats (evtl. mit dem den SoL) kann sinnvoll sein.
- Zusätzliche Erklärungen des Lehrers für alle Schüler werden schriftlich an der Tafel festgehalten.
- Spezielle Arbeitsmittel (wie z.B. das Bedeutungswörterbuch) werden zur Verfügung gestellt.

mündlichen Prüfungssituationen:

- Fragen/Vokabeln werden schriftlich vorgelegt.

- Der Einsatz von Medien (z.B. Mind-Map) zur Visualisierung und Gliederung von Fragestellungen und Inhalten dient als Erklärungshilfe (die Visualisierung kann auch durch den Prüfling vorbereitet werden).
- Mündliche Prüfungen werden geringer gewichtet, stattdessen werden die Hausaufgaben, zusätzliche schriftliche Aufgaben oder Projekte in der mündlichen Note berücksichtigt.

mündliches Abitur:

- Die Prüfungszeit kann verlängert werden,
- Es wird mehr Zeit zur Vorbereitung nach Ausgabe der Fragen zur Verfügung gestellt.
- Zusatzfragen werden schriftlich gestellt.
- Deutliches Sprechen des Prüfers mit überschaubaren Sätzen ist angemessen.
- Nachfragen dürfen nicht negativ bewertet werden.
- Es werden zwei Protokollanten beantragt.
- Der SoL darf anwesend sein und Hilfestellung geben, wenn es behinderungsbedingt erforderlich ist.
- Der SoL nimmt an der Vorbesprechung für die mündliche Prüfung teil.

Lernstandserhebungen:

- Schüler mit einer Hörschädigung können aus der Gesamtbewertung herausgenommen werden.

zentrale Prüfungen:

- Nachteilsausgleich muss beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

9. Nachteilsausgleich bezüglich der Kopfnoten

Im Bereich der Kopfnoten ist es schwierig, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu benennen. Hilfreicher kann es hier sein, Ursachen und Erklärungsansätze für abweichendes oder auffälliges Verhalten zu erkennen. Bei der Benotung sollten deshalb folgende Punkte berücksichtigt werden.

9.1 Arbeitsverhalten

Leistungsbereitschaft

- Da Hören und Verstehen für den Schüler mit einer Hörschädigung deutlich mehr Energieaufwand bedeuten, ist seine Konzentrationsspanne herabgesetzt.
- Schüler mit einer Hörschädigung können die Ursachen von Nebengeräuschen nicht so schnell einordnen und deshalb auch nicht sofort beurteilen, ob diese Geräusche für sie von Bedeutung sind oder nicht. Dies führt zu einer erhöhten Ablenkbarkeit.

Zuverlässigkeit/Sorgfalt

- Häufiger als angenommen sind Versäumnisse in diesem Bereich mit Hörproblemen zu erklären. Kurze, oft fast nebenbei eingestreute Hinweise und

Ansagen werden vom Hörgeschädigten oft überhört. Wichtige Mitteilungen (Termine, zu besorgendes Material, Hinweise zu Inhalten von Leistungsüberprüfungen, ...) werden eventuell nicht wahrgenommen, da sie häufig zum Ende der Stunde bei einem hohen Nebengeräusche-Pegel (Taschen einräumen etc.) besprochen werden. Daher müssen diese schriftlich festgehalten werden.

- Schüler mit einer Hörschädigung können nicht gleichzeitig mit etwas beschäftigt sein (etwas einräumen, nach Büchern in der Schultasche suchen, etwas von der Tafel abschreiben, ...) und zuhören. Sind einzelne Unterrichtsphasen in sich nicht abgeschlossen, wird es für den Schüler schwierig sich auf neue Phasen einzulassen.

Selbstständigkeit

- Wenn Arbeitsaufträge akustisch verstanden werden, sollten hier keine Abweichungen auftreten.
- Häufigeres Nachfragen und Rückversichern kann mit der Hörschädigung zusammenhängen und ist eine Art von Konditionierung, die sich durch eine Vielzahl von Therapieerfahrungen in der frühen Kindheit erklären lässt.

9.2 Sozialverhalten

Verantwortungsbereitschaft

- Schüler mit einer Hörschädigung sind durch die Notwendigkeit, sich verstärkt auf den Unterricht vorzubereiten, bzw. diesen nachzubereiten sowie durch die erhöhte Konzentrationsbelastung so sehr gefordert, dass sie sich häufig von zusätzlichen Aufgaben zurückziehen.

Konfliktverhalten

- Missverständnisse und sprachliche Barrieren können zu vermehrten Auseinandersetzungen führen.
- Das, häufig aufgrund der Beeinträchtigung, unzureichende Selbstbewusstsein vieler Schüler mit einer Hörschädigung führt oft dazu, dass Kritik nicht gut angenommen werden kann.
- Strategien zur Konfliktbewältigung sind bei Schülern mit einer Hörschädigung oft nicht altersgemäß ausgebildet. Die Ursache hierfür kann zum einen in sprachlichen Problemen liegen, zum anderen haben die Eltern in der frühen Kindheit oft helfend bei Konflikten eingegriffen, und das Kind hatte deshalb weniger Übungsmöglichkeiten für konstruktive Formen der Konfliktbewältigung.

Kooperationsfähigkeit

- Der erhöhte Lärmpegel bei Gruppen- und Partnerarbeiten erschwert es dem Schüler sich hierbei konstruktiv einzubringen. Fehlt eine gute Gesprächsdisziplin in der Arbeitsgruppe und/oder die Bereitstellung eines separaten Raums für die Gruppe, kann es sein, dass der Schüler „unbeteiligt wirkt“, weil er seine Gesprächspartner in der Gruppe nicht verstehen kann.
- Kommunikation ist für Schüler mit einer Hörschädigung grundsätzlich energieaufwändiger und anstrengender. Deshalb ist es für sie einfacher und entspannter, wenn sie Aufgaben alleine bearbeiten können.

10. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

Besonderheiten bei Schülern mit einer Hörschädigung

Die Teilnahme am mündlichen Unterricht einer Regelschule stellt für einen Schüler mit einer Hörschädigung eine besondere Herausforderung dar. Er kann die Lehrer mit seiner FM-Anlage im Allgemeinen gut verstehen, hört aber die Schülerbeiträge je nach seinen individuellen Fähigkeiten höchstens teilweise. Für das Verständnis ist er auf gute und bekannte akustische Bedingungen angewiesen. Das Verfolgen des Unterrichtsgeschehens erfordert daher so viel Konzentration und Energie, dass ein Weiterdenken oder eigene Beiträge nur wenig oder gar nicht möglich sind.

In der Sekundarstufe II ergeben sich aus diesen Tatsachen besondere Probleme:

- Der Unterricht erfolgt in ständig wechselnden Kursen, jeder Kurs in einem anderen Raum, in einer anderen Schülerzusammensetzung und mit anderen Fachlehrern. Es gibt also in jeder Stunde andere akustische Bedingungen und andere Sprecher, an die sich der Schüler immer erst einmal gewöhnen muss. Das erschwert die Teilnahme am mündlichen Unterricht erheblich.
- Im mündlichen Unterricht nimmt das Unterrichtsgespräch jetzt einen noch breiteren Raum ein, als in der Sekundarstufe I. Daran kann sich der Schüler wesentlich weniger beteiligen, als an einem lehrerzentrierten Unterricht.
- Die mündliche Beteiligung am Unterricht erhält in der Notengebung ein besonderes Gewicht, da die Note für sonstige Mitarbeit 50% der Zensur ausmacht.
- Die Unterrichtsinhalte müssen von den Schülern zu Hause intensiv nachgearbeitet werden, oft fehlen aber entsprechende Unterrichtswerke.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

Aus den genannten Gründen sollten, außer den bereits aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe II zusätzlich folgende Möglichkeiten in den Unterricht einbezogen werden:

- Bei Unterrichtsgesprächen sollten zwischendurch die Ergebnisse zusammengefasst werden.
- Ergebnisse der Unterrichtsgespräche werden schriftlich festgehalten (Stundenprotokolle, die den Schülern zur Verfügung gestellt werden).
- Zusammenfassungen werden kopiert/gemailt.
- Literaturangaben oder Unterrichtsbücher werden benannt, in denen der Unterrichtsinhalt nachgearbeitet werden kann.
- Ein fester Sitzplatz mit einem festen Partner, bei dem ein Nachfragen gestattet wird, steht zur Verfügung.
- Bei der Stundenplanerstellung sollten die Kurse des Schülers mit einer Hörschädigung möglichst immer in denselben (möglichst ruhigen) Raum gelegt werden.
- Bei der Benotung der sonstigen Mitarbeit wird die eingeschränkte/fehlende mündliche Beteiligung durch andere Leistungen (Hausaufgaben, Hausarbeit, Referat ...) ergänzt.
- Der Nachteilsausgleich für die schriftlichen Abiturprüfungen muss beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

Literatur

BASS 2008/2009

SOZIALGESETZBUCH IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Teil 2: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), Kapitel 10, § 126, in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606); Stand: 1. Mai 2004.

GRUNDGESETZ der Bundesrepublik Deutschland.

GATERMANN, EVA / GROHNFELDT, ANGELIKA: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Gemeinsamen Unterricht mit hörgeschädigten Kindern; IN: HÖRPÄD Heft 2/ April 2001, S. 85-88.

KERN, WALTER: Integration Hörgeschädigter an der Schule. Formen und Vorteile, Schwierigkeiten und Erfolge; Artikel aus best news 1999; 2002 ins Internet gestellt unter www.best-news.de/?bn09s01b.

GU-TEAM DER RHEINISCHEN FÖRDERSCHULE – FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION, KREFELD: Der Nachteilsausgleich im Gemeinsamen Unterricht, 2008; Internet: www.rfsh-krefeld.de/integration/nachteilsausgleichpaper08.pdf